

Sehr geehrte Eltern!

Liebe Schülerinnen und Schüler!

Wie durch die Klassenvorstände bereits zu Beginn dieses Schuljahres mündlich kommuniziert, sind bei Schulpflichtverletzungen (Absenzen und Zuspätkommen) gesetzliche Neuerungen in Kraft getreten, über die ich hiermit informiere.

Bei **Schulpflichtverletzungen (§ 25 Abs 2 SchPFG)** sind wir verpflichtet, Maßnahmen zu setzen. Solche Maßnahmen können beispielsweise sein:

- diagnostische Ursachenfeststellung für Schulpflichtverletzungen (Bsp.: Mobbing, Über-, Unterforderung, Angst vor Bestrafung bei schlechten Noten)
- Verwarnungen durch den Klassenvorstand bei einer Schulpflichtverletzung von bis zu drei Schultagen
- auf die konkrete Situation abgestimmte Vereinbarungen mit Schüler/innen und Erziehungsberechtigten

Falls erforderlich, können Schülerberater/innen oder Schulpsycholog/innen miteinbezogen werden.

Anzeigepflicht bei Schulpflichtverletzungen schulpflichtiger Schüler/innen (§ 24 Abs 4 SchPFG)

Bei folgenden Verwaltungsübertretungen **muss** eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde erstattet werden:

- ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht an mehr als drei aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen Schulpflicht

Fortsetzung auf der Rückseite



Kenntnisnahme der gesetzlichen Neuerungen bei Schulpflichtverletzungen ab dem Schuljahr 2018/19



Name des Schülers/ der Schülerin:

Klasse:

Ich bestätige hiermit, die Information zu den gesetzlichen Neuerungen bei Schulpflichtverletzungen zur Kenntnis genommen zu haben.

Unterschrift des Schülers/ der Schülerin

Unterschrift der/ des Erziehungsberechtigten

Gründe für ein gerechtfertigtes Fernbleiben (nach § 45 SchUG) sind

- gerechtfertigte Verhinderung (zB: Krankheit oder außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers oder in der Familie des Schülers)
- Erlaubnis zum Fernbleiben (Freistellung durch die Schule) sowie
- Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen.

Im folgenden Fall **kann** eine Verwaltungsstrafanzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde erstattet werden:

- bei zeitlich geringerer (weniger als vier Schultage der neunjährigen Schulpflicht), aber schwerwiegender Schulpflichtverletzung (Bsp.: Wenn der Schulpflichtverletzung eine gezielte Maßnahme/ Verwarnung vorangegangen ist.)

Voraussetzungen:

- ausschlaggebend sind volle Unterrichtstage
- das Fernbleiben erfolgt unentschuldigt bzw. ungerechtfertigt

Folgende Schulpflichtverletzungen führen bei nicht mehr schulpflichtigen Schüler/innen zur Abmeldung (§ 45 Abs 5 SchUG):

- ungerechtfertigtes Fernbleiben von der Schule im Ausmaß von mehr als einer Woche
- ungerechtfertigtes Fernbleiben von der Schule im Ausmaß von mehr als fünf nicht zusammenhängenden Schultagen
- ungerechtfertigtes Fernbleiben von der Schule im Ausmaß von mehr als 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr

Es erfolgt eine Aufforderung zur Mitteilung über die Rechtfertigungsgründe für das Fernbleiben. Trifft eine derartige Mitteilung des Schülers/ der Schülerin binnen einer Woche nicht bei der Schule ein bzw. sind keine gerechtfertigten Gründe gegeben, so ist der Schüler/die Schülerin automatisch vom Schulbesuch abgemeldet.

Bitte bestätigen Sie die Kenntnisnahme der Information und retournieren Sie den entsprechenden Abschnitt bis 25. Jänner 2019 beim Klassenvorstand Ihres Sohnes/Ihrer Tochter.